

HONORARVEREINBARUNG

für den Verkauf einer Praxis- bzw. eines Praxisanteils



medbörse GmbH & Co. KG

Europastraße 3
D-35394 Gießen

Telefon: +49 (0) 641 / 4 94 11-530
Telefax: +49 (0) 641 / 4 94 11-118

E-Mail: info@medboerse.de
Internet: www.medboerse.de

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt-

und der Medbörse GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin, diese vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Groll, Europastraße 3 in 35394 Gießen

-nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt-

wird folgende Honorarvereinbarung geschlossen:

Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin mit der Suche eines Übernehmers seiner Praxis/seines Praxisanteiles, der im Rubrum genannten Praxis.

Die Parteien vereinbaren, dass ein Honoraranspruch nur im Falle einer erfolgreichen Vermittlung der Praxis bzw. des Praxisanteils des **Auftraggebers**, über die **Medbörse** entsteht und nur bei Schließung eines Praxiskaufvertrages / Praxisanteilskaufvertrages mit einem/r von der Medbörse vermittelten Käufer/in fällig wird. Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung durch die **Medbörse** steht dieser gegen den **Auftraggeber** ein Honoraranspruch in Höhe von **5%** zzgl. Mehrwertsteuer des Kaufpreises zu, mindestens jedoch **5.500 Euro** zzgl. Mehrwertsteuer zu.

Der **Auftraggeber** verpflichtet sich, die **Medbörse** über den Verlauf der Vertrags-verhandlungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die **Medbörse** unverzüglich nach der Unterzeichnung des Kaufvertrages zu informieren und ihr eine Abschrift des Kaufvertrages zur Verfügung zu stellen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Honorarvereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Honorarvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck der Honorarvereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmer)